



Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG in der Fassung vom 31. Juli 2009 gehört zur Unterhaltung der Gewässer die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG in der Fassung vom 31. Juli 2009 gehört zur Unterhaltung der Gewässer die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Welse“ wird regelmäßig öffentlich ausgeschrieben und wird derzeit von folgende Firmen durchgeführt:

- Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, Casekow
- FSG Forst-Service und Gewässerunterhaltung GmbH & Co. KG, Boock
- M & N Tief- und Landschaftsbau GmbH, Parsteinsee